

1 Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt aller Verträge der Bau- und Möbeltischlerei Dähne GmbH (nachfolgend: Tischlerei Dähne). Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber (nachfolgend: Kunde) mit diesen Bedingungen einverstanden.
- 1.2 Diese AGB gelten nicht bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern, sofern sie den Ausschreibungsunterlagen widersprechen.
- 1.3 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur, wenn die Tischlerei Dähne ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 1.4 Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:
 - Der Inhalt eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Angebotstextes,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - die Merkblätter Fachverbände zu der Beurteilung von Oberflächen (**Anlagenkonvolut 1**), bestehend aus:
 - Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen (Ausgabe 2019)
 - Richtlinie zur visuellen Beurteilung einer fertigbehandelten Oberfläche bei Holzfenstern und -fenstertüren (Ausgabe 2000)
 - VFF Merkblatt KU.01: Visuelle Beurteilung von Oberflächen von Kunststofffenster- und -Türelementen (Ausgabe August 2016)
 - der Abschlagszahlungsplan (**Anlage 2**), sofern dieser vereinbart wurde, sowie
 - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2 Vertragsschluss und Unterlagen der Tischlerei Dähne

- 2.1 Die Tischlerei Dähne kennzeichnet unverbindliche Angebote entsprechend. Befristete Angebote enthalten die Bindungsdauer.
- 2.2 Zugesicherte Eigenschaften und werbliche Aussagen des Herstellers zu Produkten und Materialien werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Tischlerei Dähne sie sich ausdrücklich zu eigen macht.

3 Leistungsumfang Werkstatt- und Ausführungsplanung

- 3.1 In der vereinbarten Vergütung sind die Werkstatt- und Ausführungszeichnungen umfasst.
- 3.2 Die Ausführungszeichnungen werden von der Tischlerei Dähne vor der Ausführung an den Kunden übersandt. Der Kunde gibt die Werkstattzeichnungen innerhalb von zwei Tagen frei.
- 3.3 Die Planung im Sinne der HOAI und für die übrige Projektplanung obliegt dem Kunden.

4 Abnahme und Gefahrtragung, Leistungshindernisse

- 4.1 Die Abnahme der Leistungen der Tischlerei Dähne unterliegt keiner Form.
- 4.2 Eine Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.
- 4.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Tischlerei Dähne dem Kunden nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 4.4 Wenn der Kunde die Abnahme verweigert, werden beide Parteien eine Zustandsfeststellung durchführen.
- 4.5 Auf Verlangen der Tischlerei Dähne erfolgen Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung. Ein in sich abgeschlossener Teil der Gesamtleistung liegt vor, wenn der betreffende Teil funktional abtrennbar ist und dementsprechend selbstständig gebrauchsfähig ist.
- 4.6 Die Gefahrtragung bis zur Abnahme richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- 4.7 Wird die Leistung durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert (insbesondere höhere Gewalt, Betriebs- oder Lieferkettenstörungen, behördliche Eingriffe, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte), verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Wird die Leistung dadurch dauerhaft unmöglich, entfallen die noch nicht erbrachten Leistungspflichten beider Vertragsparteien; Ansprüche auf Vergütung für bereits erbrachte Leistungen bleiben davon ausgenommen.
- 4.8 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Tischlerei Dähne nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der Tischlerei Dähne bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
- 4.9 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung der Tischlerei Dähne vor der Abnahme auf der Baustelle durch Dritte – insbesondere durch andere am Bau beteiligte Unternehmer oder deren Erfüllungsgehilfen – ohne Verschulden der Tischlerei Dähne beschädigt oder zerstört, ist die Tischlerei Dähne nicht verpflichtet, die betroffenen Leistungen erneut auszuführen. Die bereits ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Darüber hinaus sind der Tischlerei Dähne die Kosten zu vergüten, die ihr bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Die Tischlerei Dähne tritt etwaige ihr gegen den Drittschädiger zustehende Schadensersatzansprüche auf Verlangen an den Kunden ab.
- 4.10 Wird die Leistung durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände gehindert, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.

5 Eigentumsrechte und Hinweispflichten des Kunden

Soweit kein Eigentumsverlust nach §§ 946 ff. BGB eintritt, verbleiben die zur Vertragserfüllung gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Tischlerei Dähne. Der Kunde darf sie bis dahin weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder greifen Dritte (z. B. durch Pfändung) auf die Gegenstände zu, hat der Kunde die Tischlerei Dähne unverzüglich zu benachrichtigen.

6 Kündigung, Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der Kunde kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen. Kündigt der Kunde ohne Grund, steht der Tischlerei Dähne in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft und ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Es bleibt der Tischlerei Dähne unbenommen, bei entsprechendem Nachweis eine höhere Kündigungsentschädigung zu verlangen. Ebenso bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, dass der Tischlerei Dähne keine oder eine geringere Kündigungsentschädigung zusteht.
- 6.2 Wird die Ausführung der Leistungen länger als 3 Monate unterbrochen, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der Tischlerei Dähne bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wenn die Tischlerei Dähne die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.
- 6.3 Die Parteien sind beide berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen gemäß § 648a BGB.
- 6.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

7 Mängelhaftung und Verjährung

- 7.1 Die Gewährleistungsrechte richten sich nach dem BGB.
- 7.2 Mängelansprüche des Kunden gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren abweichend von der gesetzlichen zweijährigen Verjährungsfrist in einem Jahr seit Abnahme (soweit gesetzlich anwendbar).
- 7.3 Werk- und bauvertragliche Mängelansprüche verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren seit Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk bzw. bei wesentlichen Bauwerksarbeiten.
- 7.4 Keine Mängel sind: Folgen fehlerhafter Bedienung, gewaltsamer Einwirkung, Abnutzung oder Verschleiß durch bestimmungsgemäßen Gebrauch; natürliche Farb-, Struktur- und andere Unterschiede bei Naturholz sowie unwesentliche Abweichungen bei Nachbestellungen.

8 Haftung auf Schadensersatz

- 8.1 Die Tischlerei Dähne haftet auf Schadensersatz nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt (ausgenommen Leben, Körper, Gesundheit). Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung der Tischlerei Dähne ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit der Angestellten, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Tischlerei Dähne.
- 8.2 Die Haftung ist beschränkt auf maximal das Dreifache des Auftragswertes bzw. des Wertes der Warenlieferung.

9 Rügepflicht

Offensichtliche Mängel der Leistung der Tischlerei Dähne müssen vom Kunden zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Die Regelung des § 377 HGB bleibt unberührt.

10 Vergütung, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Für die Leistungen der Tischlerei Dähne erhält diese eine Vergütung auf Basis der in ihrem Angebot vermerkten Preise. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
- 10.2 Im Hinblick auf einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung bei Mengenänderungen gilt:

- 10.2.1 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
- 10.2.2 Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 10.2.3 Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit die Tischlerei Dähne nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
- 10.3 Sofern die Parteien im Einzelfall einen leistungsbezogenen Abschlagszahlungsplan vereinbaren, wird dieser als **Anlage 2** Vertragsbestandteil und ist für die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen maßgeblich. Wird kein Abschlagszahlungsplan vereinbart, richten sich Fälligkeit und Zahlungsweise nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 10.
- 10.4 Besteht kein Abschlagszahlungsplan, kann die Tischlerei Dähne vom Kunden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht. Im Übrigen gilt § 632a BGB.
- 10.5 Abschlagszahlungen setzen jeweils eine vollständige und mängelfreie Herstellung der entsprechenden Teilleistungen voraus. Das Recht des Kunden auf Einbehalte wegen dennoch vorhandener Mängel bleibt hiervon unberührt.
- 10.6 Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 14 Werktage ab Erhalt der Rechnung, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.7 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Zahlungseingang bei der Tischlerei Dähne maßgeblich.

11 Preisanpassung

Sollte sich die Bauausführung für einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten ab Auftragserteilung aus Gründen verzögern, die nicht von uns zu vertreten sind, werden die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über eine angemessene Preisanpassung eintreten. Eine Anpassung der vereinbarten Preise bedarf einer einvernehmlichen Vereinbarung beider Parteien. Rechte der Tischlerei Dähne nach § 642 BGB bleiben hiervon unberührt.

12 Vertretung des Kunden

Nur der Kunde oder dessen Bevollmächtigter sind der Tischlerei Dähne gegenüber berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegen zu nehmen sind, bleiben ausschließlich dem Kunden vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen. Der Kunde benennt etwaige Bevollmächtigte vor Beginn der Ausführungen in Textform. Weisungen anderer Personen – insbesondere von Architekten, Fachplanern, Bauleitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Kunden – sind für die Tischlerei Dähne nur verbindlich, wenn der Kunde zuvor in Textform mitgeteilt hat, dass die betreffende Person zur Erteilung von Weisungen ermächtigt wurde und in welchem Umfang sie dazu berechtigt ist.

13 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 13.1 Der Kunde hat die für die Montage der von der Tischlerei Dähne gelieferten Bauelemente erforderlichen bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig auf eigene Kosten zu erbringen.
- 13.2 Die Bauwerksabdichtung bodentiefer Elemente ist nach Montage der Elemente durch den Kunden zu veranlassen.
- 13.3 Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher, dass während der Arbeiten Strom, Wasser, Beleuchtung und geeignete Lagerflächen bereitstehen und der Zugang zur Baustelle ungehindert möglich ist.
- 13.4 Der Auftraggeber informiert bei Auftragserteilung bzw. spätestens zu Beginn der Ausführung über bekannte Kabel und Leitungen, die nicht den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen und im Leistungsbereich liegen.
- 13.5 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, müssen die Fahrzeuge der Tischlerei Dähne und ihrer Beauftragten direkt an das Gebäude/Objekt heranfahren und dort entladen werden können. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus stellt der Kunde mechanische Transportmittel bereit.
- 13.6 Der Kunde beschafft erforderliche Genehmigungen und behördliche Erlaubnisse rechtzeitig und auf eigene Kosten.

14 Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

- 14.1 Für die dauerhafte Funktion der Bauteile sind Wartungsarbeiten erforderlich (z. B. Kontrolle und Schmierung von Beschlägen, Abdichtungsfugen, Nachbehandlung von Anstrichen). Unterlassene Wartungsarbeiten können Lebensdauer und Funktion beeinträchtigen, ohne Mängelansprüche zu begründen.
- 14.2 Zur Erhaltung der Raumluftqualität und Vermeidung von Schimmelpilzbildung sind zusätzliche Be- und Entlüftungsanforderungen zu erfüllen. Die Erstellung eines Lüftungskonzepts ist nicht Bestandteil des Auftrags.

- 14.3 Der Kunde ist für geeignete klimatische Bedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) zum Schutz und Erhalt der Bauteile verantwortlich.

15 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 15.1 Die Abtretung einer gegen die Tischlerei Dähne gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Tischlerei Dähne. Die Zustimmung darf die Tischlerei Dähne nur aus wichtigem Grund verweigern. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat die Tischlerei Dähne dem Kunden alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 15.2 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig und rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.
- 15.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden wegen Forderungen, die sich außerhalb dieses Vertragsverhältnisses ergeben, ist ausgeschlossen.

16 Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Tischlerei Dähne das Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der Tischlerei Dähne weder geändert, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind die Unterlagen auf Verlangen der Tischlerei Dähne unverzüglich zurückzugeben. Die dem Vertrag als Anlagenkonvolut 1 beigelegten Merkblätter der Fachverbände sind urheberrechtlich geschützt und werden dem Kunden ausschließlich zur Information im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses überlassen. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder anderweitige Verwertung der Merkblätter durch den Kunden ist ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Herausgeber nicht gestattet.

17 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen (technische Daten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt auch über die Vertragsdauer hinaus für drei Jahre. Ausgenommen sind nachweislich öffentlich bekannte oder ohne Verstoß bekannt gewordene Informationen.

18 Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 18.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Havelberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, sofern für diese Klage kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht oder die Voraussetzungen des § 40 II 1 Nr. 1 ZPO vorliegen.
- 18.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

19 Sonstiges

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Unwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen.

Anlagenverzeichnis:

Anlagenkonvolut 1

Merkblätter der Fachverbände zur Beurteilung von Oberflächen, bestehend aus:

- Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen (Ausgabe 2019)

- Richtlinie zur visuellen Beurteilung einer fertigbehandelten Oberfläche bei Holzfenstern und -fenstertüren (Ausgabe 2000)

- VFF Merkblatt KU.01: Visuelle Beurteilung von Oberflächen von Kunststofffenster- und -Türelementen (Ausgabe August 2016)

Anlage 2

Abschlagszahlungsplan (sofern vorhanden)